

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **7. Änderung vom 16.12.2015 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 7. Änderung vom 16.12.2015 zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 - Gebührenmaßstab**

wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

( 2) Die Jahresmindestgebühr beträgt

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter	<b>133,92 €</b>
bb) für einen 1.100-l-Container	<b>1.552,76 €</b>

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

aa) 80-l-Abfallbehälter im Jahr	<b>3,85 €</b>
bb) und für den 1.100-l-Container	<b>34,65 €</b>

pro zusätzlicher Entleerung,

- c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt **98,12 €**
  - d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **35,80 €**
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei vierzehntägiger Entleerung
- a) für die 120-l-Biotonne **48,00 €**
  - b) für den 1.100-l-Biocontainer **432,00 €**

## **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 7. Änderung vom 16.12.2015 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

#### **4. Änderung vom 16.12.2015 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 4. Änderung vom 16.12.2015 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

wird in Abs. 6 wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,45 €

#### **Artikel II**

##### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

wird in Abs. 5 wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 1,23 €

#### **Artikel III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Änderung vom 16.12.2015 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

## **6. Änderung vom 16.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009**

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 6. Änderung vom 16.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):**

wird in den Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 1,42 €
  
- (5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der **Priorität 1: 2,50 €** sowie in der **Priorität 2: 2,06 €**

### **Artikel III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 6. Änderung vom 16.12.2015 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

## **6. Änderung vom 16.12.2015 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 15.12.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Art. I**

§ 8 - Die stellvertretenden Bürgermeister – erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den ehrenamtlichen 1. stellvertretenden Bürgermeister, den ehrenamtlichen 2. stellvertretenden Bürgermeister und den ehrenamtlichen 3. stellvertretenden Bürgermeister. Der ehrenamtliche 3. stellvertretende Bürgermeister wird erstmals in der Sitzung des Rates der Stadt am 15.12.2015 für den Rest der Wahlzeit des Rates gewählt.

### **Art. II**

Diese 6. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 6. Änderung vom 16.12.2015 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Alsdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015**

**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigung und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 - für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen - je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) - je angefangene halbe Stunde	25,00

5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00
7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> - je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
9.	<b>a) Vorbereitende/begleitende Arbeiten im Rahmen der Bauleitplanung,</b> die für die Umsetzung von gewinnorientierten Bauvorhaben eines Investors erforderlich werden	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	28,50
	<b>b) Vorbereitende Arbeiten zum Abschluss von Erschließungsverträgen</b> mit privaten Erschließungsträgern, die die Umsetzung von gewinnorientierten Privatvorhaben oder das Ziel einer gewinnorientierten Vermarktung von Baugrundstücken verfolgen	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	28,50
	<b>c) Abnahmen, Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	39,00
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	28,50
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	
10.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen, Bauleitungen und Auszüge, technische Arbeiten etc.,</b> und zwar für	
	<b>a) Büroarbeiten</b>	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	28,50
	<b>b) Außenarbeiten</b>	
	- höherer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00
	- gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50
	- mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	28,50



c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, Materialien etc.	20,50
	<p>Die Gebühren zu 9. a) - c) und 10. a) - b) basieren auf den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales -56-36.08.09- vom 02.09.2014.</p>	
11.	<b>Vergabe von Hausnummern</b> - für jeden Bescheid	25,00
12.	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a) pro Stück DIN A 4	7,00
	b) pro Stück DIN A 3	8,50
	c) pro Stück DIN A 2	10,50
	d) pro Stück DIN A 1	12,50
	e) pro Stück DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> - je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b> - je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</b>	6,00
16.	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</b> - je angefangene Seite	0,70
17.	<b>Familiengeschichtliche Auskünfte</b> - je angefangene halbe Stunde	24,00
18.	<b>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs im Standesamt,</b> wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist	12,00
19.	<b>Zweitausfertigung von Fischereischeinen</b>	6,00

20.	<p><b>Eintragungen für Kanal- und Straßenhöhen in eingereichte Pläne und Skizzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Plan und Skizze</li> <li>- bei Überprüfung an Ort und Stelle je Plan und Skizze</li> </ul>	<p>12,00 48,00</p>
21.	<p><b>Schriftliche Auskünfte über KAG- und Erschließungsbeiträge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Anfrage</li> </ul>	<p>15,00</p>
22.	<p><b>Schriftliche Auskünfte</b>, zu deren Erteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter ein Zeitraum von mehr als einer Halbstunde benötigt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je angefangene halbe Stunde</li> </ul>	<p>24,00</p>
23.	<p><b>Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörden (Dienststellen) wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je angefangene halbe Stunde</li> </ul>	<p>24,00</p>
24.	<p><b>Bereitstellung von Akten aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme und Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro beantragter Akteneinsicht</li> </ul>	<p>20,00</p>
25.	<p><b>Ausleihe der folgenden Gegenstände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Absperrgitter und Absperrmaterial je Ausleihe</li> <li>b) Fahnen je Ausleihe</li> <li>c) Rednerpult je Ausleihe</li> </ul>	<p>9,00 9,00 25,00</p>

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese liegt im Stadtteil Alsdorf- Ofden und grenzt unmittelbar nördlich an die Bonhoefferstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch das Gelände der ehemaligen evangelischen Kirche und im Norden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke entlang des Algenweges begrenzt. Im Westen schließt das Plangebiet an den Landschaftsraum des Broichbachtals an. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha.

Um die gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige (U3) in Kindertageseinrichtungen nachhaltig erfüllen zu können, beauftragte der Rat der Stadt Alsdorf die Verwaltung, die erforderlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung einer 3-gruppigen Einrichtung mit 18 U3-Plätzen im Stadtteil Alsdorf-Ofden zu schaffen. Der Neubau soll durch die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft als Investor realisiert und anschließend an den Träger der KITA Ofden, den evangelischen Kirchenverein Alsdorf e.V. (EVA), vermietet werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden wird durch seine Gemeinbedarfs- sowie Straßenverkehrsflächen-Festsetzungen das entsprechende Planungsrecht zur Erschließung und Neuerrichtung einer Kindertageseinrichtung auf einer Teilfläche des heutigen städtischen Grundstücks (Festwiese) geschaffen. Darüber hinaus wird die Grünanlage durch eine entsprechende Ausweisung als öffentliche Grünfläche ebenfalls in Ihrer heutigen Funktion planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan Nr. 388 – Ofden Festwiese kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

#### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

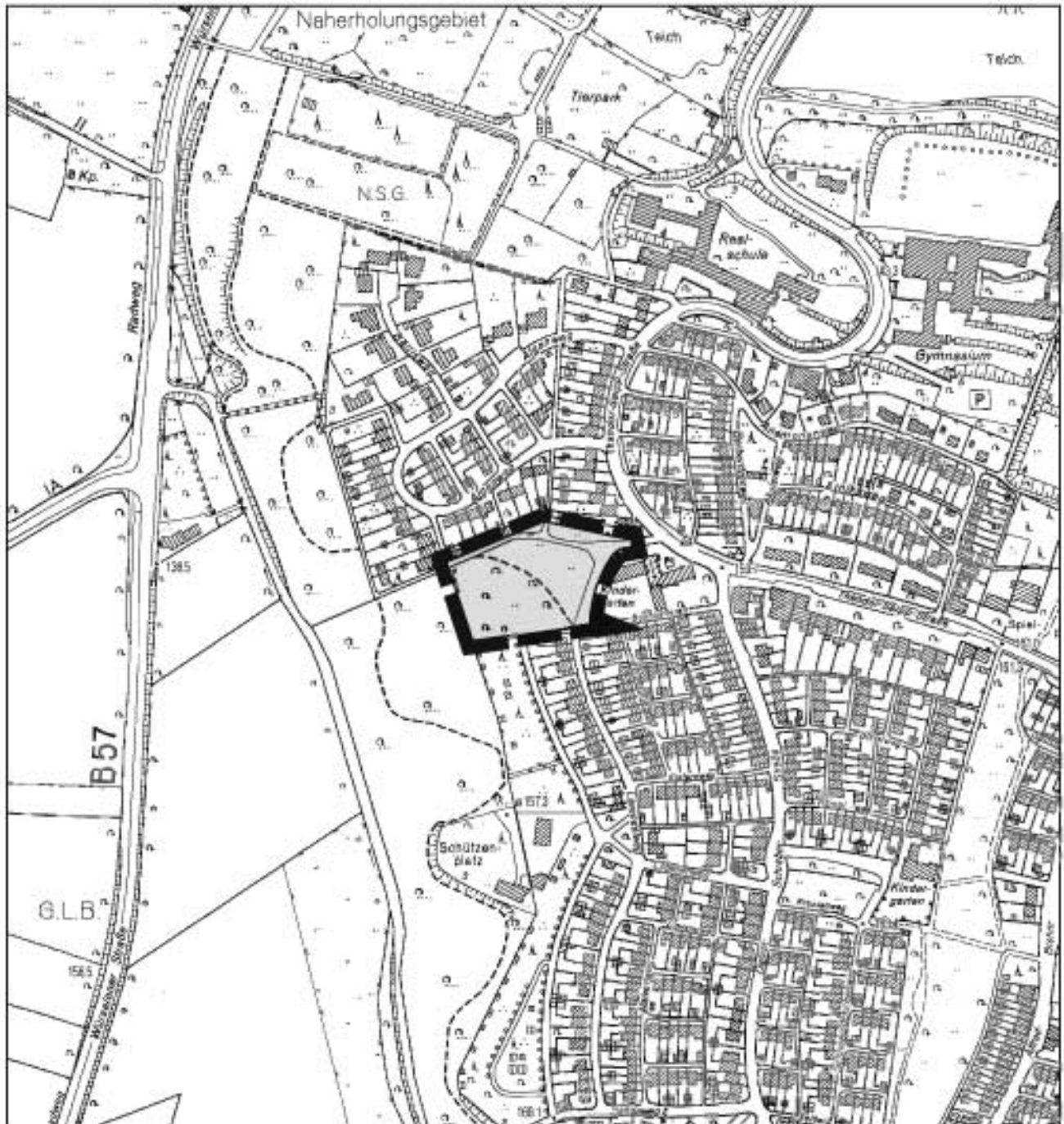
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.12.2015

gez.

Sonders

Der Bürgermeister



**PLANGEBIET**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 338**

**OFDEN FESTWIESE**

**MASSTAB 1:5 000**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Alsdorf-Mitte. Das Gebiet wird im Südosten von den Gärten der Bebauung am Oidtweiler Weg und im Nordosten von der Von-Ketteler-Straße begrenzt. Im Südwesten schließen sich die Gartenbereiche der Bebauung entlang der Straße „Auf dem Kamp“ an und im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Landschaftsraum. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 2,53 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 344 liegt teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31b mit Rechtskraft vom 09.05.1967. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. Aufgrund der aktiven Bergbautätigkeiten in der Vergangenheit konnte der Bebauungsplan Nr. 31b über lange Zeit nicht vollständig realisiert werden. Heute sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Teil nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer planungsrechtlichen Anpassung. Diese soll in Form einer Überplanung der entsprechenden Teilbereiche durch den Bebauungsplan Nr. 344 erfolgen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes gibt das Interesse des Eigentümers der Flurstücke 882 und 1918 die Grundstücke innerhalb des Plangebietes zu vermarkten. Der Bebauungsplan Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße – verfolgt deshalb das planerische Ziel, eine Entwicklung des Plangebietes zu ermöglichen, die der aktuellen Nachfrage und den Ansprüchen potenzieller Bauherren gerecht wird. Die geplante Bebauung stellt außerdem eine städtebauliche Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar. Darüber hinaus wird im Zuge der Planaufstellung die Spielfläche auf dem Flurstück 1661 planungsrechtlich gesichert.



Der Bebauungsplan Nr. 344 – Marie-Juchacz-Straße kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

## HINWEISE

### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

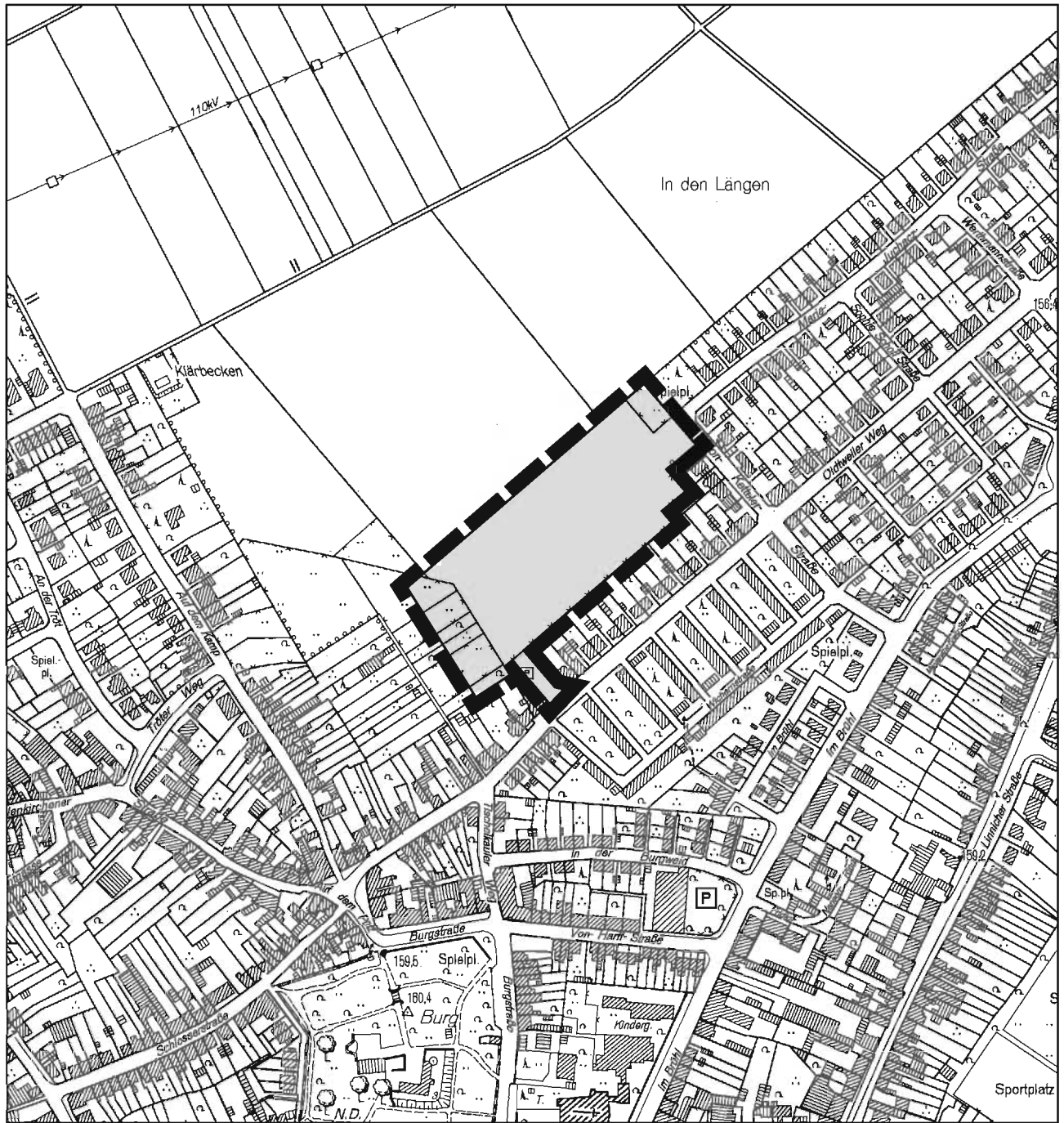
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.12.2015

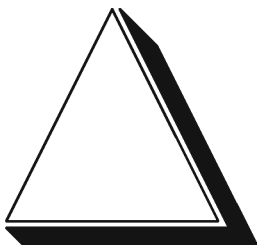
gez.

Sonders

Der Bürgermeister



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 344**  
**MARIE - JUCHACZ - STRASSE**

**MASSTAB 1:5.000**

STAND: 11.05.2015